

## **Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Haftung (PartG mbB)**

Mit der PartG mbB hat der Gesetzgeber im Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) eine Variante der originären Partnerschaftsgesellschaft geschaffen, bei der die Haftung für berufliche Fehler auf das Gesellschaftsvermögen der Gesellschaft beschränkt ist. Konnte die persönliche Haftung bei der Partnerschaftsgesellschaft bereits auf den handelnden Partner beschränkt werden, so entfällt mit der PartG mbB die persönliche Haftung der Partner vollständig. Um den Vorteil der Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen zu erlangen, ist der Abschluss einer zu diesem Zweck durch Gesetz vorgegebenen Berufshaftpflichtversicherung erforderlich. Zum Gläubigerschutz werden bei solchen Versicherungen als Kompensation für den Verlust der persönlichen Haftung i.d.R. hohe Versicherungssummen vorgeschrieben.

**Für Rechtsanwälte** ist gemäß § 51 a BRAO eine Mindestversicherungssumme von 2.500.000 € je Versicherungsfall vorgeschrieben. Die Gesamtleistung des Versicherers für alle verursachten Schäden innerhalb eines Versicherungsjahres kann auf den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung muss jedoch mindestens in Höhe des 4-fachen Betrages der Mindestversicherungssumme gewährleistet sein. Außerdem darf die Schadenverursachung durch wissentliche Pflichtverletzung nicht vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sein.

Zusätzlich zu der Versicherung der PartG mbB ist jeder Rechtsanwalt verpflichtet einen eigenen Versicherungsschutz für sich als Berufsträger nachzuweisen. Hier können in der Regeln Verträge mit geringer Prämie abgeschlossen werden.

**Für Steuerberater** ist gem. § 67 StBerG eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 1.000.000,- € vorgeschrieben. Die Jahreshöchstleistung des Versicherers kann auf die Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Partner, begrenzt werden. Mindestens muss das Vierfache der Mindestversicherungssumme zur Verfügung stehen.

Anstelle der Namenszusätze nach §2 Absatz 1 Satz 1 PartGG ("und Partner" oder "Partnerschaft") kann der Name der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung Abkürzungen wie „Part“ oder „PartG“ enthalten. Der Name der Partnerschaft muss zudem den Zusatz „ mit beschränkter Berufshaftung“ oder die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Auf Geschäftsbriefen ist der von der Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung gewählte Namenszusatz anzugeben.